

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR ÖFFENTLICHE LEISTUNGEN
(VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG)**

VOM 12. DEZEMBER 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Weisenbach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

- g) Verfahren, die von der Gemeinde Weisenbach ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
- 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Weisenbach gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 Euro bis 5.000 Euro zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Zuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Weisenbach kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

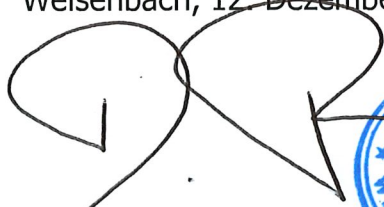
§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Weisenbach erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8
Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19. November 2020 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Weisenbach, 12. Dezember 2024


Daniel Retsch
Bürgermeister



Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 Euro je ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	15,00 Euro je ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15,00 Euro je ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	15,00 Euro je ZE
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	15,00 Euro je ZE
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,00 Euro je ZE
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz	15,00 Euro je Fall

5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	10,00 Euro je Fall
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	10,00 Euro je Fall
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	15,00 Euro je ZE
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15,00 Euro je ZE
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 Euro je ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	15,00 Euro je ZE

9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	15,00 Euro / ZE
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 Euro / ZE
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	15,00 Euro / ZE
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Kopierer/Drucker erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	1,50 Euro
	für jede weitere Seite	0,50 Euro
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite	2,00 Euro
	für jede weitere Seite	1,00 Euro
10.	Baugesetzbuch	
10.1	Vorkaufsrechte	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Baugesetzbuch	15,00 Euro je ZE
10.2	Prüfung nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz	15,00 Euro je ZE
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	100,00 Euro je Fall
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	30,00 Euro je Fall
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) – je Angrenzer	10,00 Euro

12.	Bestattungsrecht	
	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 Euro je Fall
13.	Feiertagsrecht	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Feiertagesgesetz)	15,00 Euro je Fall
13.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagesgesetz)	15,00 Euro je Fall
13.2.1	Pro Tag an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	15,00 Euro je Fall
13.2.2	Pro Tag an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	15,00 Euro je Fall
14.	Fischereischeine	
14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
14.1.1	Jahresfischereischein	20,00 Euro
14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 Euro
14.1.3	Jugendfischereischein	7,00 Euro
14.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	20,00 Euro
15.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	10,00 Euro je Fall
	Bei einem Wert unter 50 Euro	Gebührenfrei
16.	Gewerbesachen	
16.1	Entgegennahme einer Gewerbeanmeldung	30,00 Euro
16.2	Entgegennahme einer Gewerbeummeldung	20,00 Euro
16.3	Entgegennahme einer Gewerbeabmeldung	20,00 Euro
16.4	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	7,00 Euro
16.5	Spiele	
16.5.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	30,00 Euro
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	30,00 Euro
16.7	Gaststättenrecht	
16.7.1	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz je Tag	20,00 Euro

17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	15,00 Euro
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00 Euro
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	
18.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren Je Person:	30,00 Euro
19.	Melderecht	
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
19.1.1	einfache Auskunft (§§ 44 BMG, 18 Abs. 1 Satz 2 BMG)	7,00 Euro
19.1.2	erweiterte Auskunft (§§ 45 BMG, 18 Abs. 2 BMG)	14,00 Euro
19.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46,50 Abs. 1,2 und 3 BMG)	30,00 Euro
19.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	7,00 Euro
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
19.3.1	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	7,00 Euro
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	14,00 Euro
19.5	Gebührenfrei sind insbesondere	
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
19.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
19.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
19.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
19.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingen Sperrvermerken nach § 52 BMG	
19.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	

19.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
19.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
19.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	30,00 Euro
21.	Plakatierung	
21.1	Auswärtige Veranstalter	20,00 Euro
21.2	Ortsansässige Vereine und Veranstalter	gebührenfrei
21.3	Parteien für Wahlkampfkampagne	gebührenfrei
22.	Umweltinformationen Zurverfügungstellung von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
22.1	bis 30 Minuten Bearbeitungszeit	gebührenfrei
22.2	ab 30 Minuten Bearbeitungszeit	15,00 je ZE
22.3	Zur Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder anderen Auslagen hinzu	
23.	Landesinformationsfreiheitsgesetz LIFG Zur Verfügung stellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	
23.1	bis 30 Minuten Bearbeitungszeit	gebührenfrei
23.2	ab 30 Minuten	15,00 Euro je ZE
23.3	Zur Verfügung stellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu	

24.	Standesamt Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetz	
24.1	Eheschließungen unter freiem Himmel	90,00 Euro
24.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	55,00 Euro
24.3	Abschriften / Beglaubigungen aus den Personenstandsbüchern, die dem Archivrecht zugeordnet sind	10,00 Euro
24.4	Heraussuchen von Einträgen aus dem Archivrecht je nach Zeitaufwand (Ahnenforschung)	15,00 Euro je ZE
25	Feuerschutz	
25.1	Verwaltungsgebühr für die Festsetzung des Kostenersatzes für Feuerwehreinsätze	15,00 Euro je ZE
	ZE = Zeiteinheit = 15 Minuten	